

CORPORATE GOVERNANCE KONZEPT UND REGLEMENT FÜR DIE BVZ HOLDING AG

I. Corporate Governance Konzept

Art. 1 Ausgangslage und Ziel

- 1 Die BVZ Holding AG («BVZH») ist als Aktiengesellschaft organisiert und an der Schweizer Börse SWX («SWX») kotiert. Die operative Führung der BVZH wird von der Aktiengesellschaft Matterhorn Gotthard Bahn («MGM») gemäss Geschäftsführungsvertrag wahrgenommen.
- 2 Der Verwaltungsrat der BVZH («VR») führt die Gesellschaft nach den Empfehlungen des *Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance* («Swiss Code») sowie der Corporate Governance Richtlinie der SIX Swiss Exchange.

Art. 3 Verpflichtung auf den Swiss Code of Best Practice

- 1 Der «Swiss Code» gibt Unternehmen Empfehlungen, die über die gesetzlichen Vorgaben des Schweizer Obligationsrechts hinaus gehen und gewährleistet ihre organisatorische Flexibilität. In geeigneter Weise wird in diesem Konzept nach dem Prinzip «comply or explain» des «Swiss Code» erklärt, inwiefern die Corporate Governance der BVZH den Empfehlungen des «Swiss Code» entspricht oder davon abweicht. Unter Berücksichtigung, dass ein massgeblicher Teil der BVZH dem Publikum gehört, verpflichten sich der Verwaltungsrat den Empfehlungen des «Swiss Code» zu entsprechen. Dieses Regelwerk wird jedoch nach Bedarf und Möglichkeit auf die konkreten Verhältnisse bei der BVZH angewandt.

Art. 4 Verpflichtung auf die Corporate Governance Richtlinie der SIX Swiss Exchange

- 1 Die BVZH ist an der Schweizer Börse SIX («SIX») kotiert. Aufgrund dieser Kotierung ist sie verpflichtet, die Corporate Governance Richtlinie der SIX Swiss Exchange einzuhalten. Die Corporate Governance der BVZH trägt diesem Umstand Rechnung und würdigt dies.

Art. 5 Statuten und Organisationsreglement

- 1 Empfehlungen zur Corporate Governance der BVZH (bspw. Die Zusammensetzung der Verwaltungsräte nach sachlichen und nicht politischen Grundsätzen, Grundrechte der Aktionäre bezüglich GV Traktandierung) sind in den BVZH «Statuten» verankert. Weitere Corporate Governance Grundsätze (bspw. Die Bildung von speziellen VR-Ausschüssen, Verhalten bei Interessenkollisionen der VR- und GL-Mitglieder, Einberufungs- und Traktandierungsrecht betreffend VR-Sitzungen) sind im «Organisationsreglement» festgehalten. Statuten und Organisationsreglement der BVZH sind jährlich, durch eine vom Verwaltungsrat beauftragte Person, auf ihre Kompatibilität mit dem vorliegenden Konzept zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Art. 6 Corporate Governance Reglement

- 1 Ziele, Organisation und Aufgaben der Corporate Governance sind im nachfolgenden Reglement konkretisiert.

II. Corporate Governance Reglement

Art. 1 Ziel der Corporate Governance

- 1 Zur Konkretisierung der Corporate Governance erlässt der Verwaltungsrat der BVZH vorliegendes Reglement. Gemäss diesem Reglement sowie den BVZH Statuten und dem BVZH Organisationsreglement wird die Ausgestaltung des Corporate Governance Konzeptes konkretisiert.

Art. 2 Corporate Governance Organisation

- 1 Die Corporate Governance wird vom Verwaltungsrat wahrgenommen.
- 2 Die Verwaltungsratsmitglieder werden unter Berücksichtigung ihrer Fachkenntnisse und Erfahrung eingesetzt. Es steht dem Verwaltungsrat frei ein Corporate Governance Committee oder weitere Ausschüsse zu etablieren.
- 3 Der Verwaltungsrat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen und setzt sich mindestens einmal im Jahr mit den Aufgaben der Corporate Governance auseinander.
- 4 Die Corporate Governance Tätigkeit ist in den Verwaltungsrats-Protokollen und im Geschäftsbericht zu dokumentieren.

Art. 3 Direkte Auskunft

- 1 Soweit es die Erfüllung ihrer Corporate Governance Aufgaben erfordert, haben die Mitglieder des Verwaltungsrates das Recht, Informationen und Auskünfte grundsätzlich direkt bei der Geschäftsleitung der BVZH anzufordern und einzusehen. Bei Auskünften über Einzelgeschäfte spricht sich die Geschäftsleitung mit dem Verwaltungsratspräsidenten ab und holt dazu, je nach Geschäft, die Ermächtigung des Präsidenten ein.

Art. 4 Börsenrechtliche Informationspflicht

- 1 Die Corporate Governance Koordinationsstelle (Art. 10) stellt sicher, dass im Geschäftsbericht die Information zur Corporate Governance gemäss den aktienrechtlichen Bestimmungen sowie der Richtlinie der SIX Swiss Exchange geteilt werden.

Art. 5 Hauptaufgaben des Verwaltungsrats

- 1 Der Verwaltungsrat übernimmt gemäss Schweizer Aktienrecht die Oberleitung und Oberaufsicht über die BVZH.
- 2 Er ist für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung zuständig.
- 3 Er ist für die Ernennung und Abberufung der Unternehmensführung und deren Vertretung beauftragten Personen verantwortlich.
- 4 Er übernimmt die Oberaufsicht über die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen der mit der Unternehmensführung betrauten Personen.
- 5 Er erstellt den Geschäftsbericht, bereitet die Generalversammlung vor und stellt die Ausführung ihrer Beschlüsse sicher.
- 6 Er benachrichtigt den Richter im Fall der Überschuldung.

- 7 Er erstellt eine Beschlussfassung über die in der Generalversammlung vorgelegten Anträge auf Vergütung des Verwaltungsrats sowie der Konzernleitung und verfasst den Vergütungsbericht.

Art. 6 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- 1 Der Verwaltungsratspräsident nimmt die Leitung des Verwaltungsrats im Interesse der BVZH wahr. Er gewährleistet die ordnungsgemässe Vorbereitung, Beratung, Beschlussfassung und Durchführung sowie die rechtzeitige Unterrichtung über alle Informationen, die für die Willensbildung und Überwachung erheblicher Aspekte der Gesellschaft relevant sind.
- 2 Die Wahlperiode der Verwaltungsratsmitglieder beträgt ein Jahr. Der Verwaltungsrat plant seine Erneuerung, legt die Kriterien für die Auswahl der Kandidaten fest und sorgt für die Weiterbildung seiner Mitglieder.
- 3 Der Verwaltungsrat ist so strukturiert, dass eine effiziente Willensbildung möglich ist und seine Mitglieder ihre Erfahrungen und ihr Wissen aus verschiedenen Bereichen ins Gremium einbringen können und teilen dabei die Funktionen von Leitung und Kontrolle unter sich auf. Der von den Aktionären gewählte Verwaltungsrat legt die strategischen Ziele, die Mittel zu ihrer Erreichung und die mit der Führung der Gesellschaft zu beauftragenden Personen fest. Die Zuwahl und Neuwahl von Verwaltungsratsmitgliedern richtet sich nach den Grundsätzen der Unabhängigkeit. Als unabhängig gelten Verwaltungsratsmitglieder, welche nicht der Geschäftsführung angehören. Dadurch sollen Interessenskonflikte von Mitgliedern des Verwaltungsrates der BVZH sowie Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Managements der BVZH Gruppengesellschaften, namentlich der Aktiengesellschaft Matterhorn Gotthard Bahn («MGM»), der Matterhorn Gotthard Verkehrs AG («MGB»), der Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG («MGI»), der BVZ Asset Management AG («AMAG») und der Gornergrat Bahn AG («GGB») sowie der Funktion der Corporate Governance Koordinationsstelle (Art. 10) erkannt werden.
- 4 Die Mitglieder und der Sekretär des Verwaltungsrates sowie der Unternehmensleiter haben persönliche und geschäftliche Verhältnisse so zu ordnen, dass kein Interessenkonflikt besteht. Tritt ein Interessenkonflikt auf, so ist der Verwaltungsratspräsident unaufgefordert zu informieren. Unter Ausstand des Betroffenen wird ein Entscheid des Verwaltungsrats, entsprechend der Intensität des Interessenskonfliktes, getroffen. Der Verwaltungsrat entscheidet situativ, ob ein Ausstand erforderlich ist.

Art. 7 Nominierungs- und Vergütungsausschuss

- 1 Die Nominierungs- und Entschädigungsaufgaben unterliegen dem Nominierungs- und Vergütungsausschuss.
- 2 Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss, informiert den Verwaltungsrat jeweils umgehend von bevorstehenden Wahlen in den Verwaltungsrat und über Besetzungen von Managementpositionen bei Gesellschaften der BVZH.

Art. 8 Audit Committee

- 1 Der Verwaltungsrat setzte ein Audit Committee, mit Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen, ein.
- 2 Das Audit Committee überwacht die Wirksamkeit der externen Revision (Revisionsstelle) und internen Revision, sowie deren Zusammenarbeit. Im Besonderen beurteilt er:
 - Die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems, Risikomanagementsystems und der Einhaltung von Normen (Compliance) und bespricht die Ergebnisse mit der Unternehmensführung.
 - Die Qualität der Semesterabschlüsse und entscheidet ob sie dem Verwaltungsrat zur Vorlage an die Generalversammlung empfohlen werden können und bespricht sie mit der Unternehmensführung.
 - Die Leistungen und Honorierung der externen Revisionsstelle und vergewissert sich über deren Unabhängigkeit.
 - Die Erteilung von Sonderaufträgen an die externe Revisionsstelle.

- Die Sicherstellung der laufenden Kommunikation zwischen externer Revisionsstelle und interner Finanzorganisation.
- 3 Das Audit Committee berichtet dem Verwaltungsrat zweimal jährlich über seine Tätigkeiten. Insbesondere unterrichtet er ihn über die Ergebnisse seiner periodischen Kontrollen und gibt eine eigene Bewertung der Semesterabschlüsse ab.

Art. 9 Risikomanagement, internes Kontrollsystem interne Revision und Compliance

- 1 Der Verwaltungsrat regelt bzw. überprüft folgende Aufgaben bezüglich Risikomanagement und internes Kontrollsystem, interne Revision und Compliance:
- 2 Risikomanagement und internes Kontrollsystem
- Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass ein für die BVZH angepasstes Risikomanagement und internes Kontrollsystem vorhanden ist. Das Risikomanagement bezieht sich auf finanzielle, operationelle und Reputationsrisiken.
 - Der Verwaltungsrat erstellt eine Liste mit den wichtigsten Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit der BVZH verbunden sind; definiert Personen, die für die Überwachung und Steuerung der erkannten Risiken verantwortlich sind («Risk Owners»); diskutiert mit den «Risk Ownern» geeignete Massnahmen zur Mitigation der identifizierten Risiken; überprüft die Effizienz und Effektivität der mitigierten Kontrollen; definiert den Risikoappetit sowie die Versicherbarkeit nicht auszuschliessender Risiken; und kontrolliert die erkannten Risiken periodisch.
- 3 Internes Kontrollsystem
- Der Verwaltungsrat genehmigt die IKS-Grundsätze und überwacht deren Einhaltung. Dazu zählen insbesondere die jährliche Überprüfung, der bezahlten fälligen Sozialversicherungs- und Steuerbeiträge (AHV, Pensionskasse, MWST etc.).
- 4 Interne Revision
- Die BVZH richtet eine interne Revision ein, die dem Audit Committee und Verwaltungsratspräsidenten berichtet. Die interne Revision kann unternehmensintern aber auch durch Co- oder Outsourcing erfolgen.
- 5 Compliance
- Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die von der BVZH einzuhaltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, insbesondere die BVZH Statuten, das BVZH Organisationsreglement, die Börsengesetzgebung, die Eisenbahngesetzgebung, das öffentliche Beschaffungsrecht, die Sozialversicherungsgesetzgebung, die Umweltgesetzgebung sowie die Vorschriften betreffend Arbeitssicherheit eingehalten werden. Zu diesem Zweck erlässt der Verwaltungsrat Verhaltensrichtlinien (Code of Conduct) und orientiert sich dabei an anerkannten Best Practice-Regeln («Swiss Code»).
 - Zur Sicherstellung der Compliance überprüft er jährlich, ob die durch die BVZH einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften erkannt und eingehalten werden, dies überprüft er durch Stichprobenkontrollen.

Art. 10 Corporate Governance Koordinationsstelle

- 1 Das Audit Committee bestimmt im Auftrag des Gesamtverwaltungsrates jährlich eine Koordinationsstelle, welche die Corporate Governance Aufgaben, die in diesem Reglement definiert werden, koordiniert und dem Audit Committee jährlich über die Prüfungsaktivitäten berichtet. Sie koordiniert die Aufgaben nach Art. 9 (Risikomanagement, Compliance, internes Kontrollsystem und interne Revision) und sorgt für die Einhaltung des Reporting- und Prüfplans (Interne und externe Revision). Die Corporate Governance Koordinationsstelle stellt die Informationen zusammen, damit der Verwaltungsrat der BVZH seine Corporate Governance Funktionen wahrnehmen kann.
- 2 Die Verantwortung für die Corporate Governance verbleibt jedoch beim Verwaltungsrat.

Art. 11 Die Offenlegung

- 1 Der Verwaltungsrat der BVZH macht in seinem Geschäftsbericht Angaben zur Corporate Governance. Hinsichtlich der Angaben gelten die aktienrechtlichen Bestimmungen sowie die Richtlinien der SIX Swiss Exchange. In diesem Zusammenhang kann der Verwaltungsrat das Corporate Governance Konzept oder Teile dessen der Öffentlichkeit zugänglich machen.
- 2 Die Umsetzung der börsen- und aktienrechtlichen Publizitätsvorschriften wird in einem separaten Publizitätsreglement geregelt. Das Publizitätsreglement wird vom Verwaltungsrat jährlich überprüft und soweit erforderlich angepasst.

III. Periodische Überprüfung des Corporate Governance Konzepts und Reglements

- 1 Das vorliegende Corporate Governance Konzept und Reglement ist am 14. September 2021 in Kraft getreten, wird jährlich überprüft und soweit erforderlich angepasst.
- 2 Die letzte Überprüfung, Aktualisierung und Genehmigung erfolgte im Zuge der Verwaltungsratssitzung vom 12. September 2023.

BVZ Holding AG



Patrick Z'Brun
Präsident des Verwaltungsrates



Dr. Carole Ackermann
Vizepräsidentin des Verwaltungsrates